Mai 2018

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Frist vom 22. Mai zur Einreichung der Lohnsteuererklärungen für 2017 haben wir hinter uns, und ich hoffe sehr, dass auch alle in Bezug auf die Abgabetermine am Ende Mai mit ihren Jahresabschlüssen bzw. Körperschaftsteuererklärungen und Gewerbesteuererklärungen rechtzeitig fertig geworden sind. Angesichts der Einhaltung der DSGVO-Vorschriften können sich unsere noch engagierter gewordenen Leser nun zu Recht fragen, was sie denn mit unserem Mai-Newsletter anfangen sollen.

Mein Vorschlag ist folgender: Wer es sich erlauben kann, sollte auf seinem/ihrem Laptop den Newsletter mit nach Hause nehmen, und sich mit einem Drink in der Hand und mit dem Interesse daran, die stressigen Zeiten der letzten Wochen langsam zu vergessen im bequemsten Sessel zurücklehnen. Diejenigen, die aufgrund professioneller Neugierde dennoch das Gefühl haben, nicht ganz abschalten zu können, sollten unseren Newsletter durchblättern. Unsere Themen sind auch diesmal informativ, und der Sommer ist nun auch in greifbare Nähe gerückt.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Zeitvertreib!

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Inhaltsverzeichnis

Steuerliche Beurteilung von Reihengeschäften » Seite 1
Häufige Fehler ausländischer Privatpersonen bei der ungarischen Einkommensteuererklärung » Seite 3
Das ABC der Unternehmensbewertung oder was, wie und für wen soll bewertet werden? » Seite 5
Grundlagen der Lohn- und Gehaltsabrechnung: Was Arbeitgeber unbedingt wissen müssen » Seite 6

Steuerliche Beurteilung von Reihengeschäften anhand eines neuen Falles vor dem EuGH

Zur korrekten Umsatzsteuerbehandlung müssen wir darüber Bescheid wissen, ob:

- es sich um eine Teilnahme an einem Reihengeschäft handelt,
- wer die Ware befördert,
- wer welche Steuernummer im Rahmen der Transaktion angibt.

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu

In unseren früheren Artikeln berichteten wir bereits über wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die sich auf die Praxis der nationalen Steuerbehörden auswirken könnten. Zu diesen gehören zum Beispiel das Urteil in Verbindung mit der Beurteilung von Leasing aus Sicht der Mehrwertsteuer oder das Urteil über das Reverse-Charge-Verfahren. In den vergangenen Monaten gab es wieder **mehrere wichtige Entscheidungen des EuGH**, die näher betrachtet werden sollten. Das im aktuellen Artikel dargelegte Urteil vom 21. Februar 2018 geht detaillierter darauf ein, für welche Transaktion bei Reihengeschäften die Mehrwertsteuerbefreiung angewendet werden muss, bzw. ob die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer abgezogen werden kann.

Behandlung von Reihengeschäften

In der Rechtssache C-628/16, die einen neuen Anhaltspunkt zur steuerrechtlichen Beurteilung von Reihengeschäften liefert, **verkaufte** die BP Marketing GmbH, die **in Deutschland niedergelassen und für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, Mineralölprodukte** an die BIDI Ltd, die in Österreich für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist. Nach Vorauszahlung übermittelte BP Marketing die Abholnummern und die Ausweise, die zur Abholung dieser Mineralölprodukte berechtigten, an BIDI. Diese verpflichtete sich, für den Transport der Produkte von Deutschland nach Österreich zu sorgen.

Fortsetzung auf Seite 2

WTS Global ist erneut die beste Umsatzsteuerfirma in Europa

Wie letztes Jahr, erhielt 2018 WTS Global wieder den Award als „European Indirect Tax Firm of the Year" bei der Verleihung der diesjährigen ITR European Tax Awards am 17. Mai in London. WTS Deutschland erhielt den Award „Germany Transfer Pricing Firm of the Year", WTS Partnerfirma ICON wurde „Austria Tax Firm of the Year" und WTS Consulting „Ukraine Tax Firm of the Year". Sorainen wurde als „Baltic States Tax Firm of the Year" und „Baltic States Transfer Pricing Firm of the Year" ausgezeichnet.

Ohne BP Marketing darüber zu informieren, **veräußerte** BIDI diese Produkte jedoch an Kreuzmayr GmbH **weiter**, die auch in Österreich für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist. Sie vereinbarten, dass Kreuzmayr den Transport der Mineralölprodukte von Deutschland nach Österreich veranlasst, was dann auch tatsächlich geschah. BP Marketing hielt ihre Lieferungen an BIDI **für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen**, BIDI **stellte** an Kreuzmayr jedoch **Rechnungen mit Ausweis der österreichischen Mehrwertsteuer aus**. Kreuzmayr verwendete anschließend die Waren für ihre besteuerten Umsätze und **machte den diesbezüglichen Vorsteuerabzug geltend**.

Im Rahmen einer Steuerprüfung stellte sich aber heraus, dass BIDI **die österreichische Mehrwertsteuer weder angegeben noch abgeführt hatte**, worüber Kreuzmayr nicht in Kenntnis gesetzt worden war. BIDI rechtfertigte sich damit, dass ihre Lieferungen an Kreuzmayr in Deutschland in Rechnung gestellt worden seien und dass sie demnach steuerfrei seien, weshalb sie in Österreich nicht steuerbar seien. Im Anschluss an diese Kontrolle stellte BIDI berichtigte Rechnungen an Kreuzmayr aus, in denen keine Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde. BIDI **erstattete allerdings die früher gezahlten Mehrwertsteuerbeträge nicht** an Kreuzmayr zurück, da sie insolvent wurde.

Mehrwertsteuerbefreiung und Vorsteuerabzug im Rahmen von Reihengeschäften

Der Fall ging zuerst an eine Reihe von Gerichten in Österreich, bis sich das österreichische Bundesfinanzgericht schließlich zur Auslegung des Gesetzes an das Gericht der Europäischen Union wandte. Kurz zusammengefasst ging es bei der Frage an den Gerichtshof darum, welcher der beiden Vorgänge in dem beschriebenen Fall (d.h. zwischen BP Marketing und BIDI oder zwischen BIDI und Kreuzmayr) mehrwertsteuerfrei ist, bzw. ob der von Kreuzmayr fälschlich geltend gemachte Vorsteuersteuerabzug unter dem Grundsatz der Steuerneutralität und des Vertrauensschutzes berechtigt ist.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes **kann** im vorliegenden Fall **bei der zweiten Transaktion die Mehrwertsteuerbefreiung angewandt werden, da** die zweite Übertragung der Verfügungsmacht als Eigentümer **vor der Durchführung des innergemeinschaftlichen Transports** erfolgt ist, d.h. BIDI bereits davor **ein Eigentumsrecht über die Produkte hatte**, dass die Waren aus Deutschland nach Österreich befördert worden wären.

Im Zusammenhang mit der zweiten Frage hat der Gerichtshof entschieden, wenn die zweite Lieferung einer Kette zweier aufeinanderfolgender Lieferungen, die zu einer einzigen innergemeinschaftlichen Beförderung geführt haben, eine innergemeinschaftliche Lieferung ist, ist der Grundsatz des Vertrauensschutzes dahin auszulegen, dass **der Enderwerber**, der zu Unrecht einen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat, **die** von ihm nur auf der Grundlage der vom Zwischenhändler, der seine Lieferung falsch eingestuft hat, übermittelten Rechnungen an den Lieferanten gezahlte **Mehrwertsteuer nicht** als Vorsteuer **abziehen kann**. Es ist jedoch wichtig, dass Kreuzmayr nach Ansicht des Gerichtshofs die an BIDI zu Unrecht gezahlte Mehrwertsteuer von BIDI zurückfordern kann.

Der obengenannte Rechtsfall ist eine erneute Bestätigung hierfür, wie sehr bei Reihengeschäften auf die Details zu achten ist: in allen Fällen muss man wissen, ob es sich um eine Teilnahme an einem Reihengeschäft handelt, wer die Waren befördert und wer welche Steuernummer bei der Transaktion angibt. Nur mit diesen Informationen kann sichergestellt werden, ob die Mehrwertsteuerbehandlung korrekt ist.

Umsatzsteuerberatung

WTS Klient Ungarn hilft im Rahmen der im Voraus erfolgten Umsatzsteuerberatung alle Teilnehmer von sogar sehr komplexen Reihengeschäften zu identifizieren, gibt Hilfestellung bei der Absprache mit Logistikern und bestimmt nach Absprache mit dem Mandanten im Voraus die anzuwendende Umsatzsteuerlast. Kontaktieren Sie unsere Experten in der Umsatzsteuerberatung, wir stehen Ihnen gern zur Seite!

Tamás László
Manager
+36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Tamás László
Manager
Telefon: +36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Steigende Administration beim Abzug der Vorsteuer
- Die steuerlichen Aspekte einer Steuerprüfung
- Ein weiterer interessanter Fall des Europäischen Gerichtshofs – die Beurteilung von Leasing aus Sicht der Mehrwertsteuer

Häufige Fehler ausländischer Privatpersonen bei der ungarischen Einkommensteuererklärung

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

Mai ist die Zeit der Einkommensteuererklärungen in Ungarn. Bei bestimmten Einkommensarten ist es nicht immer leicht, zu entscheiden, ob sie deklariert werden müssen, und wenn ja, wo sie in der Erklärung deklariert werden sollten. Besonders für Ausländer, die in Ungarn eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, ist diese Frage nicht einfach. Wir nehmen in unserem Artikel die häufigsten Fehler unter die Lupe.

Einkommensteuer oder Vermögensteuer

In Ungarn gibt es – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – keine Besteuerung des Vermögens: **in Ungarn gibt es ausschließlich die Besteuerung von Einkünften** (bzw. bei bestimmten Vermögensgegenständen ist der Erwerb gebührenpflichtig). Dies bedeutet, dass Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) nicht in der Einkommensteuererklärung deklariert werden müssen, und darauf bzw. auf ihren Wertzuwachs keine Steuern in Ungarn anfallen.

Die Situation gestaltet sich dann anders, **wenn mit Hilfe des Vermögensgegenstands Einkünfte erzielt werden**. Wenn die Immobilie vermietet oder verkauft wird und die Erlöse aus dieser Immobilie die abzugsfähigen Aufwendungen und Kosten übersteigen, **müssen die Einkünfte** daraus **deklariert und versteuert werden**. Hierbei muss jedoch auch die Lage der Immobilie berücksichtigt werden. Wenn eine Immobilie vermietet wird, die nicht in Ungarn liegt, müssen Steuern auch im Ausland entrichtet werden. Wie wir in einem früheren Artikel bereits erwähnten, überlassen nämlich Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung grundsätzlich die Besteuerung der Einkünfte aus der Immobilie dem Staat, in dem sie liegt (ohne Abkommen kann jedoch ein Doppelbesteuerungsrisiko entstehen).

Aus dem Ausland stammende Kapitaleinkünfte

Was passiert dann, wenn Einkünfte aus ausländischen Investitionen stammen? Es kommt häufig vor, dass Steuern von diesen Einkünften im Ausland abgezogen werden. So geht man selbstverständlich davon aus, dass mit diesen Einkünften nichts mehr zu tun ist, doch leider ist dies nicht der Fall.

Wenn der Steuerpflichtige in Ungarn steuerrechtlich ansässig ist, muss er seine Einkünfte aus Zinsen, Dividenden oder Börsentransaktionen grundsätzlich in Ungarn versteuern. Dies gilt gleichermaßen für in- und ausländische Staatsangehörige.

Kenntnisse über das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Quellenland und Ungarn sind natürlich unerlässlich, aber generell kann gesagt werden, dass **Zins- und Kursgewinne im Land der Ansässigkeit besteuert werden**. Bei Dividendeneinnahmen hat auch das Quellenland das Recht, zu besteuern, aber der Grad der abzugsfähigen Steuern ist begrenzt.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist es am einfachsten, dem ausländischen Finanzinstitut rechtzeitig eine entsprechende Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird die Quellensteuer nicht oder zumindest nur bis zum zulässigen Umfang einbehalten. Somit kann nicht vorkommen, dass von Zinseinnahmen in Deutschland Steuern in Höhe von 25% und weitere 5,5% der Kapitalertragssteuer als Solidaritätszuschlag abgezogen werden, und dann in Ungarn weitere Steuern in Höhe von 15% anfallen. Das heißt, statt 15% würde man insgesamt mehr als 40% Steuern bezahlen, die erst nach langwierigen Behördengängen aufgrund des Abkommens zurückgefordert werden könnten.

Im Ausland steuerbare Einkünfte in der ungarischen Einkommensteuererklärung

Es kann vorkommen, dass jemand mit Erfolg feststellt, dass er gemäß dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen eine seiner Einkünfte nicht in Ungarn, sondern im Ausland versteuern muss, obwohl er in Ungarn steuerlich ansässig ist. Man muss sich jedoch auch in der ungarischen Einkommensteuererklärung mit dieser Einkunftsart befassen.

In Ungarn steuerlich ansässige Privatpersonen haben in Ungarn eine **unbeschränkte Steuerpflicht**, d.h. **sie müssen** grundsätzlich **ihre Welteinkünfte besteuern**. Wenn auf der Grundlage eines Abkommens eine Einkunftsart doch nicht in Ungarn besteuert wird, muss dieses steuerfreie Einkommen in der Einkommensteuererklärung in Ungarn deklariert werden. Das bedeutet im Wesentlichen, dass nach dieser Einkunftsart in Ungarn keine Steuern zu entrichten sind, aber **sie** gegenüber der Steuerbehörde **angegeben werden muss**.

Fortsetzung auf Seite 4

Über dieses Thema sprach Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:
wtsklient.hu/2018/05/10/szja-bevallas/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Einkünfte aus dem Verkauf beweglicher Gegenstände

Ein häufiger Fehler ist auch, dass man beim Verkauf von beweglichen Gegenständen davon ausgeht, dass auf die erwirtschafteten Erträge keine Steuern zu entrichten sind. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Nach dem Gesetz **muss nicht deklariert oder ein Steuerbetrag entrichtet werden, wenn bewegliche Gegenstände für maximal 600.000 HUF (ca. 1.900 EUR) pro Jahr verkauft werden**. Es fallen auch keine Steuern an, wenn **die Erträge** aus dem Verkauf **200.000 HUF (ca. 640 EUR) nicht übersteigen**.

Daher ist es immer von großer Bedeutung, bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung die Vorschriften der jeweiligen nationalen, ausländischen und internationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Expat Steuerberatung

WTS Klient Ungarn ist seit Jahren immer up to date und wendet die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitnehmern und den Entwicklungen im internationalen Umfeld auch in Ihrer täglichen Arbeit an. Wenn Ihre Firma auch ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, wenden Sie sich an uns, wir helfen gern auch bei der Anfertigung ihrer Einkommensteuererklärung!

Réka Kiss
Senior Manager
+36 1 887 3739
reka.kiss@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin

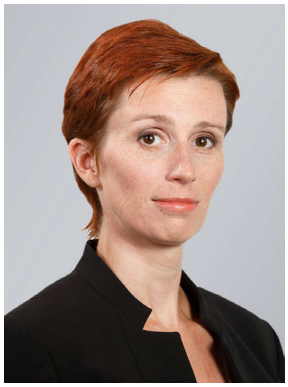

Réka Kiss

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3739
reka.kiss@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberaterin
- Wirtschaftsprüferin

Kernkompetenzen

- Steuerberatung und -planung in allen Steuerarten
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- Die 183-Tage-Regelung
- Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Ausländern in Ungarn
- Einkommensteuerzahlung nach Einkunftsarten von Ausländern in Ungarn

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

wts

„Leasing-Kunden können sich auf signifikante Veränderungen einstellen."

Csaba Baldauf, WTS Klient Ungarn
Senior Manager

Quelle: inforadio.hu

Schon gehört?

„Diejenigen, die ihren Jahresabschluss nach IFRS erstellen oder für die Konsolidierung einen Konzernbericht nach IFRS erstellen, müssen für das am 1. Januar 2019 bzw. für das danach beginnende Geschäftsjahr bei der buchhalterischen Abrechnung der Leasingverträge den Bilanzierungsstandard IFRS 16 anwenden", betont Csaba Baldauf, Senior Manager Financial Advisory von WTS Klient Ungarn. Der Experte sprach am Donnerstag, den 24. Mai im InfoRadio auch darüber, wie sich die betroffenen Unternehmen auf die Anwendung der neuen Vorschriften vorbereiten können.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Das ABC der Unternehmensbewertung oder was, wie und für wen soll bewertet werden?

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Methoden der Unternehmensbewertung:

- ertragsorientierte Methoden
- substanzorientierte Methoden
- vergleichsorientierte Methoden

Im Handel, in einer der ältesten Tätigkeiten der Menschheit, hat der Preis schon immer eine zentrale Rolle gespielt. Mit der Entstehung von Unternehmen bildeten sich hierfür auch der Markt und die Notwendigkeit heraus, den Wert der Unternehmen zu bestimmen. In unserer früheren Artikelreihe haben wir die schnellen Investitionsbewertungsmethoden, wie die Kostenvergleichsrechnung, die Gewinnvergleichsrechnung, die Rentabilitätsvergleichsrechnung und die Amortisationsvergleichsrechnung, die Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen der Unternehmen haben, vorgestellt. In unserer neuen Artikelreihe, die wir mit diesem Artikel einläuten, **stellen wir verschiedene Methoden der Unternehmensbewertung vor**, indem wir uns auf ihre Einsatzbereiche fokussieren.

Preis oder Wert?

Der Preis und der Wert von etwas stimmen nicht unbedingt überein, die zwei Begriffe unterscheiden sich inhaltlich voneinander. **Der Wert ist eine Summe und kann durch eine oder mehrere Methoden exakt berechnet und bestimmt werden, während der Preis eher durch Verhandlungen gebildet wird**. Der Wert kann zwar eine Basis für Preisverhandlungen bilden, aber der Preis wird von unzähligen weiteren Faktoren beeinflusst. Gibt es dafür eine Nachfrage, d.h. ist überhaupt ein Markt für dieses Produkt / Unternehmen vorhanden? Können andere Synergien aus dem Kauf erwartet werden? Wie viele Ressourcen stehen dem Käufer zur Verfügung?

Der Firmenwert **wird am häufigsten bei Unternehmenskäufen benötigt**, aber auch eine Reihe von anderen Ereignissen kann die Notwendigkeit einer Unternehmensbewertung begründen.

Wann bedarf es einer Unternehmensbewertung?

Der Bedarf zur Bestimmung des Firmenwerts kann in folgenden Situationen vorkommen:

- Beim Kauf und Verkauf von **Unternehmensanteilen** beginnen in der Regel die Verhandlungen mit einem objektiven Wert.
- Im Falle des **Ausscheidens eines Mitglieds oder Aktionärs** aus einer Gesellschaft ist für die damit im Zusammenhang stehende Verrechnung ebenfalls ein Marktpreis erforderlich.
- Um **Investorenentscheidungen** zu begründen, führen Analysten in Verbindung mit Käufen und Verkäufen von Aktien an der Börse Unternehmensbewertungen durch.
- Zur Vermeidung von steuerlichen Risiken kann die Bestimmung eines unabhängigen Marktpreises beim **Kauf** oder bei der **Veräußerung** eines Geschäftsbereichs oder einer ganzen Gesellschaft **innerhalb einer Unternehmensgruppe** aus steuerlichen Zwecken auch einen gut begründeten Unternehmenswert erfordern.
- Im Falle eines Unternehmenskaufs ist die Auflistung der Bestandteile des Kaufpreises eine **IFRS-Anforderung**. In diesem Fall erfolgt die Bewertung nach IFRS 3 Purchase Price Allocation.
- Zum Kapitalbezug bei **Start-up-Unternehmen** ist die Bewertung des Substanzwerts, die sich eher auf die Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Erfolgsaussichten des Unternehmens in der Zukunft als auf die Analyse der bisherigen oder aktuellen Leistung des Unternehmens konzentriert, ebenfalls unerlässlich.
- Beim Verkauf eines **eigenständigen Geschäftsbereichs** kann ebenfalls eine Geschäftsbereichsbewertung erforderlich werden.
- Selbst bei einer **Geschäftsauflösung** sollte man die Höhe des Wertbetrags kennen, mit der bei der Liquidation gerechnet werden kann.

Mit welchen Methoden kann eine Unternehmensbewertung vorgenommen werden?

Die Wahl der passenden Methode zur Unternehmensbewertung wird vom Zweck der Bewertung, ihren Umständen und den verfügbaren Ressourcen oder Informationen beeinflusst.

Die am häufigsten verwendeten Methoden der Unternehmensbewertung lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- Ertragsorientierte Methoden
- Substanzorientierte Methoden
- Vergleichsorientierte Methoden

Unter den **ertragsorientierten Methoden** gehört das DCF (Discounted Cash-Flow) Verfahren zu den am weitesten verbreiteten Methoden. Es basiert auf zukünftige Geschäftspläne und Cash-Flow-Pläne und bestimmt unter Berücksichtigung von Marktrisiken den aktuellen Kapitalwert der zukünftigen Zahlungsströme.

Die **substanzorientierten Methoden** basieren grundsätzlich auf dem Buchwert, und gehen von der Differenz der zur Verfügung stehenden Vermögenswerte und den Verpflichtungen, d.h. vom Eigenkapital des Unternehmens aus. Das Ziel der Experten ist es,

Fortsetzung auf Seite 6

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/05/17/cegertek/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

das Eigenkapital dem Verkehrswert anzugleichen, indem die stillen Reserven in den Vermögenswerten und die eventuellen außerbilanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Die **Vergleichswertmethoden** basieren auf Marktdaten. Diese Vorgehensweise wird durch Abrufen und Auswerten von Vergleichswerten aus Datenbanken durchgeführt.

In den nächsten Teilen unserer mit dem jetzigen Artikel begonnenen Artikelreihe werden die am häufigsten verwendeten Methoden vorgestellt. Wir analysieren, für welche Fälle welche Methode am besten geeignet ist, und zeigen die Vorteile und Schwächen der einzelnen Methoden auf.

Financial Advisory

Falls Sie Fragen im Zusammenhang mit Unternehmensbewertung haben, wenden Sie sich bitte an die Experten aus unserem Geschäftsbereich Financial Advisory!

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Szabolcs Szeles

Direktor Financial Advisory
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in international Betriebswirtschaft
- ACCA international Wirtschaftsprüfer
- zertifizierter Wirtschaftsprüfer
- Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- Buchhalterische und steuerliche Due-Diligence
- Buchhaltungsberatung
- Interim Management

Neueste Publikationen

- Begünstigte Umwandlungen – steuerliche Aufgaben
- Die Besteuerung der Umwandlung bzw. die begünstigte Umwandlung
- Die buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Grundlagen der Lohn- und Gehaltsabrechnung: Was Arbeitgeber unbedingt wissen müssen

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

Worüber jeder Arbeitgeber Bescheid wissen muss:

- Bezahlung von Lohn & Gehalt
- Entrichtung von Steuern und Beiträgen
- Abgabefristen von Steuererklärungen
- Anmeldung neuer Mitarbeiter
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung

Welche wichtigen Fristen müssen Arbeitgeber einhalten und welche Aufgaben sollten sie erledigen, um die relevanten Gesetze und Vorschriften einzuhalten? In unserem Artikel suchen wir unter anderem auch auf diese Fragen nach den Antworten, und versuchen, Arbeitgebern in Ungarn nützliche Informationen in Verbindung mit den täglichen Aufgaben der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu liefern.

Bis wann muss Lohn und Gehalt bezahlt werden?

Eine der ersten und wichtigsten Entscheidungen, die Arbeitgeber treffen müssen, ist die zeitliche Festlegung der Vergütung der Löhne und Gehälter an die Mitarbeiter. In Ungarn sind monatliche Zahlungen das am weitesten verbreitete Verfahren. Nach dem Arbeitsgesetzbuch müssen Löhne und Gehälter in Ungarn spätestens **bis zum 10. des Folgemonats** an die Arbeitnehmer entrichtet werden. Falls keine Beschäftigung im Ausland vorliegt oder es keine abweichende Rechtsregelung gilt, muss der Lohn bzw. das Gehalt der Arbeitnehmer in HUF abgerechnet und gutgeschrieben werden.

Bis wann müssen Lohnnebenkosten bezahlt werden?

Lohnbuchhalter berechnen bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung die Höhe der Steuern, Beiträge und Zuschläge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Beträge müssen die Arbeitgeber in Ungarn in der Regel auf monatlicher Basis **bis zum 12. Tag des Folgemonats** auf bestimmte Bankkonten des nationalen Steuer- und Zollamtes (NAV) überweisen. Darüber hinaus gibt es in Verbindung mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung auch solche Zuschläge, die in Ungarn nur **vierteljährlich** an das Finanzamt zu

entrichten sind. Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, Steuern und Beiträge der Arbeitnehmer vom Gehalt abzuziehen und auch zu entrichten. Die Zahlungsfristen der einzelnen Steuerarten entsprechen meistens den Fristen für die jeweiligen Steuererklärungen.

Bis wann müssen Arbeitgeber die Steuererklärungen einreichen?

Arbeitgeber müssen monatlich **bis zum 12. Tag des Folgemonats** die Monatserklärungen über Steuern, Beiträge und weitere Angaben in Verbindung mit Auszahlungen und Leistungen sowie über die Fachausbildungsbeiträge für alle Arbeitnehmer einreichen. Die Erklärung muss elektronisch **über das Kundenportal** eingereicht werden. Arbeitgeber, die mehr als 25 Mitarbeiter beschäftigen, müssen bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats eine vierteljährliche Erklärung über den Rehabilitationsbeitrag vorlegen. Die Nichteinhaltung der Berichtsfrist kann schwerwiegende Sanktionen nach sich ziehen.

Bis wann müssen neue Mitarbeiter angemeldet werden?

Für Arbeitgeber stellt es eine große Belastung dar, dass in Ungarn neue Mitarbeiter bereits vor ihrer Einstellung bei der NAV angemeldet werden müssen. Bezüglich des Versicherungsanfangs muss diese Anmeldung spätestens am ersten Tag des Versicherungsverhältnisses, **vor Beginn der Beschäftigung** erfolgen. Diesbezüglich müssen alle persönlichen Daten neuer Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind auch Ausbildungsberuf/Hochschulabschluss, Qualifikation, Berufsabschluss und die Nummer der Urkunde und der Name der ausstellenden Institution, die diese belegen, anzugeben. Bei Leiharbeitern müssen Arbeitgeber eine spezielle Anmeldung abgeben.

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber in Bezug auf die arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Beginn und während des Arbeitsverhältnisses **in regelmäßigen Abständen unentgeltlich** die Durchführung arbeitsmedizinischer Eignungsuntersuchungen zu sichern. Es ist obligatorisch, eine Einstellungsuntersuchung für neue Mitarbeiter durchzuführen bzw. auch vor der Veränderung des Arbeitsbereichs, Arbeitsplatzes oder des Arbeitsumfelds. Die Durchführung der Untersuchungen ist besonders wichtig, weil auf Basis der arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung der neue Mitarbeiter für den gegebenen Arbeitsbereich als tauglich, als vorübergehend nicht tauglich oder als nicht tauglich eingestuft wird und dies sich auch auf die weitere Arbeitsverrichtung auswirken kann.

Lohn- und Gehaltsabrechnung

Die in diesem Artikel aufgeführten Aufgaben und Fristen decken jedoch nicht alle gesetzlichen und rechtlichen Hintergründe ab, die Arbeitgeber einzuhalten haben. Machen Sie sich auf jeden Fall schlau und beauftragen Sie einen Spezialisten mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung, **um sich keine Sorgen um Fristen machen zu müssen und Ihre administrativen Aufgaben zu vermindern**! Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns, falls konkrete Fragen zu den Arbeitgeberverpflichtungen in den Lohn- und Gehaltsabrechnungsprozessen bestehen!

Marianna Fodor
Lohnverrechnung Direktorin
+36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin

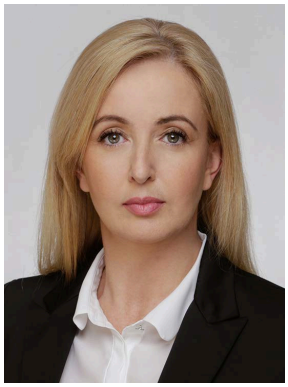

Marianna Fodor
Lohnverrechnung Direktorin
Telefon: +36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Ausbildung

- Lohnverrechnung
- Referentin Sozialversicherungen
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Lohnverrechnung
- Sozialversicherung
- Cafeteria

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- Cafeteria 2018 in Ungarn: Arbeitnehmer können mehr Leistungen erhalten
- Die Regelungen zum Lohnabzug
- Urlaubsgewährung über das laufende Kalenderjahr hinaus

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: 01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: 01-09-978231